

**BOUTTEFROY Evelyne**

---

**From:** guido.strack@web.de on behalf of Guido Strack [guido.strack@web.de]  
**Sent:** 09 March 2006 11:49  
**To:** Euro-Ombudsman  
**Subject:** Neue Beschwerde gegen die Europäische Kommission wg. Dokumentenzugangsverweigerung  
**Attachments:** SG\_Dokzug\_PersA\_ZW 001.jpg; SG\_Dokzug\_PersA\_ZW.JPG

**An den Europäischen Ombudsmann**

**Herrn P. Nikiforos Diamandouros**

**Via E-mail: [euro-ombudsman@europarl.eu.int](mailto:euro-ombudsman@europarl.eu.int)**



**Beschwerde wegen Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten gegen den Generalsekretär der Europäischen Kommission anwendbare Rechtsvorschriften: Verordnung 1049/2001 und Beamtenstatut**

Sehr geehrter Herr Diamandouros,

mit vorliegender Beschwerde wende ich mich gegen die Ablehnung meines Antrages vom 25.11.2005 auf Dokumentenzugang, zuletzt durch den ablehnenden Zweitbescheid der Generalsekretärin der Kommission vom 17.1.2006 (vgl Anlagen und untenstehende Emails).

Die Generalsekretärin verkennt, dass mein Anspruch nach Artikel 255 EG und VO 1049/2001 nicht durch zusätzliche beamtenrechtliche und datenschutzrechtliche Ansprüche beschränkt wird sondern, dass er zusätzlich zu diesen besteht. Die Ablehnung genügt auch nicht den Begründungsanforderungen der VO 1049/2001.

Es bleibt anzumerken, dass mir zwischenzeitlich Zugang zu meiner ärztlichen Akte, meiner Personalakte und zu Teilen der Berufsbedingtheitsanerkennungsakte gewährt wurde. Dies erfolgte jedoch verspätet, nur in Luxemburg und Brüssel (wofür mir Kosten entstanden sind deren Erstattung mir die Kommission verweigert) und ohne die Möglichkeit Kopien anzufertigen (diese bestand nur bei der Personalakte), weshalb mein Interesse an einem umfassenden Dokumentenzugang auf der Grundlage der VO 1049/2001 noch fortbesteht.

Mit freundlichem Gruß  
Gez.

Guido Strack  
Tanusstr. 29a  
D-51105 Köln  
Tel.: +49 221 169 2194

-----Ursprüngliche Nachricht-----

10/03/2006

**Von:** Sg-Acc-Doc@cec.eu.int [mailto:Sg-Acc-Doc@cec.eu.int]  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Januar 2006 10:48  
**An:** guido.strack@web.de  
**Betreff:** RE: Zweitantrag auf Akten- bzw. Dokumentenzugang nach VO 1049/2001

Sehr geehrter Herr Strack!

Vielen Dank für Ihre E-mail vom 23.12.2005- registriert am 04.01.2006 -. Ich bestätige hiermit den Erhalt Ihrer Anfrage auf Zugang zu Dokumenten der Kommission

In Übereinstimmung mit der Verordnung 1049/2001 bezüglich öffentlichem Zugang zu den Dokumenten des Europaeischen Parlaments, des Rates und der Kommission, erhalten sie innerhalb von 15 Arbeitstagen eine Antwort (25.01.2006).

Mit freundlichen Grüßen,

---

Thérèse Fanara  
*Secrétariat Général*  
*Transparence et Société civile (SG B/2)*  
 BERL 8/140 Tél. (+32-2-29)5 83 61  
 -----Original Message-----

**From:** guido.strack@web.de [mailto:guido.strack@web.de]  
**Sent:** Friday, December 23, 2005 11:45 AM  
**To:** SG ACCES DOCUMENTS; DAY Catherine (SG)  
**Subject:** Zweitantrag auf Akten- bzw. Dokumentenzugang nach VO 1049/2001

Betr: Zweitantrag auf Dokumentenzugang nach VO 1049/2001 z.Hd. der Generalsekretärin

Sehr geehrte Frau Day,

wie aus den angehängten Emails ersichtlich, hatte ich am 25.11.2005 einen Antrag auf Dokumentenzugang auch nach VO 1049/2001 formgerecht gestellt und diesen auch am 29.11.2005 explizit aufrecht erhalten.

Dieser Antrag ist entweder mit der Email der Frau Daniel vom 1.12.2005 explizit negativ beschieden worden oder gilt jedenfalls zwischenzeitlich nach Artikel 7 der VO 1049/2001 als abgelehnt, so dass mir das Recht auf einen Zweitantrag zusteht, den ich hiermit an Sie Frau Generalsekretärin richte.

Ich halte meinen ursprünglichen Antrag in vollem Umfange aufrecht. Dieser ist nach VO 1049/2001 auch zulässig und positiv zu bescheiden. Von dem Anspruch aus Artikel 255 EGV welcher durch die VO 1049/2001 konkretisiert wird sind nämlich insbesondere die beantragten Dokumente nicht grundsätzlich ausgenommen, noch steht meinem Anspruch auf Dokumentenzugang aus VO 1049/2001 das evtl. gleichzeitige Bestehen ähnlicher Ansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen irgendwie entgegen. Beides ergibt sich unmittelbar aus Wortlaut und Sinn und Zweck der genannten Normen.

Insbesondere ergibt sich daraus, wie auch aus der Rechtsprechung, auch dass eine Dokumentenzugangsversagung ausschließlich aus den in der VO 1049/2001 genannten Gründen und nur individuell für jedes angeforderte Dokument versagt werden kann. Die Verwaltung hat sich vorliegend aber auf keinen der zulässigen Versagungsgründe bezogen. Ein pauschaler Verweis auf Datenschutz reicht hierfür keinesfalls aus. Erstens kann mir der Schutz meiner eigenen Daten nicht entgegengehalten werden da ich bzgl. meiner eigenen Daten (wie sich aus dem gesamten Datenschutzrecht der EU ergibt) verfügungsbefugt bin und mir insoweit vielmehr gerade zusätzliche Einsichtsrechte zustehen (die ich hiermit hilfsweise und ergänzend ebenfalls geltend mache). Zweitens kann Datenschutz Dritter nur in spezifisch zu begründenden besonderen Fällen einen Hinderungsgrund darstellen, wobei auch die Gesichtspunkte der Teilzuganglichmachung bzw. Namensschwärzung für jedes individuelle Dokument zu berücksichtigen und zu begründen gewesen wären.

Ich hoffe, dass Sie dazu beitragen einen erneuten Rechtsstreit zu vermeiden und sehe dies auch als Ihre

10/03/2006

Pflicht unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der finanziellen Interessen der EU an. Im Übrigen behalte ich mir die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund verspäteter Dokumentenzugangsgewährung explizit vor.

Mit freundlichem Gruß und den besten Wünschen für die Feiertage und 2006

Guido Strack  
Taunusstr. 29a  
51105 Köln

PS: Wie nicht anders zu erwarten habe ich von der DG Admin bisher keinerlei Reaktion erhalten.

----- Original Message -----

**From:** Sg-Acc-Doc@cec.eu.int  
**To:** guido.strack@web.de  
**Sent:** Thursday, December 01, 2005 10:46 AM  
**Subject:** RE: Antrag auf Akten- bzw. Dokumentenzugang

Sehr geehrter Herr Strack,

Entgegen Ihren Ausführungen ist die Verordnung 1049/2001 keine taugliche Anspruchsgrundlage, da hier der Prüfungsmaßstab die Möglichkeit der Freigabe der gewünschten Dokumente an die Öffentlichkeit ist. An diesem Maßstab ändert sich auch dann nichts, wenn es sich um die eigenen Daten des Antragstellers handelt. Daraus folgt, dass die Möglichkeit besteht -vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung- dass Ihre persönlichen Daten in den medizinischen Akten nicht nach der Transparenz-VO veröffentlicht werden könnten, da sie dem Datenschutz unterliegen.

Das Verfahren nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen bietet Ihnen demgegenüber privilegierte Auskunftsrechte, wonach für Sie aller Voraussicht nach die Möglichkeit einer umfassenderen Einsichtnahme /Information als unter der Transparenz-Verordnung besteht. Die Zugangsrechte nach der Transparenz-Verordnung treten demgegenüber als subsidiär zurück.

Folglich wird Ihr Ersuchen an die zuständige DG ADMIN weitergeleitet, die sodann Ihr Anliegen bearbeiten wird. Auf die interne Zuständigkeitsverteilung bei DG ADMIN hat das Generalsekretariat allerdings keinen Einfluss.

Mit freundlichen Grüßen

*Muriel DANIEL on behalf of Maria Angeles Benitez Salas, head of unit  
Secrétariat Général  
"Transparence et société civile" - SG.B.2*

-----Original Message-----

**From:** guido.strack@web.de [mailto:guido.strack@web.de]  
**Sent:** Tuesday, November 29, 2005 10:36 PM  
**To:** SG ACCES DOCUMENTS  
**Subject:** Re: Antrag auf Akten- bzw. Dokumentenzugang

Sehr geehrte Damen und Herren,

10/03/2006

VO 1049/2001 ist sehr wohl auch im vorliegenden Fall eine taugliche Anspruchsgrundlage. Die Verweigerungsgründe dieser Verordnung sind nämlich individuell zu prüfen (vgl. hierzu die entsprechende Rspr. sowie meine Ausführungen in den beim Ombudsmann anhängigen Beschwerdeverfahren gegen frühere Dokumentenzugangsverweigerungen). Demnach kann mir der Datenschutz bzgl. meiner eigenen Daten nicht entgegengehalten werden, während er sehr wohl der Weitergabe der gleichen Informationen an Dritte entgegenstehen würde.

Die beamtenrechtlichen Anspruchsgrundlagen können parallel zu dieser Verordnung durchgreifen. Insbesondere sind vorliegend jedenfalls die Fristen der Verordnung 1049/2001 zu beachten. Ich gehe demnach davon aus, dass Sie mir innerhalb der vorgesehenen Frist von 15 Arbeitstagen den beantragten Dokumentenzugang gewähren müssen. Sollten Sie dies nicht tun werde ich von den Möglichkeiten der VO 1049/2001 und dem gegebenen Rechtsweg Gebrauch machen.

Im Übrigen denke ich dass Sie, wenn Sie einen derartige Anfrage innerhalb der Kommission weiterleiten mir auch einen genauen Ansprechpartner und nicht nur eine DG benennen müssen und Rüge hiermit Ihr diesbezügliches Fehlverhalten. Auch die Namenslosigkeit Ihrer Email erscheint mir diesbzgl. bedenklich.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

----- Original Message -----

From: <Sg-Acc-Doc@cec.eu.int>

To: <guido.strack@web.de>

Sent: Tuesday, November 29, 2005 4:45 PM

Subject: RE: Antrag auf Akten- bzw. Dokumentenzugang

Sehr geehrter Herr Strack,

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 25.11.2005.

Angesichts des persönlichen Charakters der von Ihnen angeforderten Dokumente und der Folgen einer Dokumentenfreigabe nach der Transparenz-Verordnung - die Freigabe nach der Verordnung 1049/2001 steht einer Veröffentlichung gleich - haben wir uns dagegen entschieden, Ihren Antrag unter der besagten Verordnung zu bearbeiten. Bei einer Freigabe Ihrer Akten an Sie selber unter der Verordnung 1049/2001 könnte danach jede dritte Person ebenfalls Zugang zu diesen Akten verlangen. Daher halten wir in diesem Fall eher das Beamtenstatut und die Datenschutzverordnung 45/2001 für einschlägig.

Ihre E-Mail wurde daher an GD ADMIN zur weiteren Behandlung geleitet.

Mit freundlichen Grüßen,

---

10/03/2006

SG Accès documents  
Secrétariat Général  
Transparence et Société civile (SG B/2)  
BERL 8/140 Tél. (+32-2-29)5 83 61

-----Original Message-----

From: guido.strack@web.de [mailto:guido.strack@web.de]  
Sent: Friday, November 25, 2005 11:12 AM  
To: SG ACCES DOCUMENTS  
Cc: stracgu@yahoo.de  
Subject: Antrag auf Akten- bzw. Dokumentenzugang

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berufung auf die entsprechenden Bestimmungen des Beamtenstatuts sowie auf Verordnung 1049/2001 beantrage ich hiermit umfassenden Dokumentenzugang zu:

- allen über mich bei der Kommission, deren medizinischen Dienst und der Krankenversicherung geführten Kranken- und Personalakten (bzw. Akten, also während und nach dem aktiven Dienst und auch medizinische Dossiers jeglicher

Art);

- allen Dokumenten (Aktannotizen, Schriftwechsel u.a.) im Zusammenhang mit meinem Antrag vom 7.3.2005 auf Anerkennung meiner Berufskrankheit (Az: 20550855 - insbesondere der Akten der damit zusammenhängenden Untersuchung des IDOC der PMO.3 und anderer Dienste).

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack  
Tanusstr. 29a  
D-51105 Köln  
Tel.: +49 221 169 2194  
No. Pers (aktiv): 6499  
No. Pers (inval.): 134756

10/03/2006



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALSEKRETARIAT

Der Generalsekretär

Brüssel, den 17-01-2006  
SG.B.2/SB/md D(2006) 477

Herrn Guido Strack  
Taunusstr. 29a  
D-51105 Köln

**Betr.: Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001**

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 23. Dezember 2005, registriert am 4. Januar 2006, in der Sie einen Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stellen.<sup>1</sup>

Sie beantragen Zugang zu Ihren folgenden persönlichen Akten:

- Allen Kranken- und Personalakten, die von der Kommission, ihrem medizinischen Dienst oder der Krankenversicherung geführt werden;
- Allen Dokumenten im Zusammenhang mit Ihrem Antrag vom 7.3.2005 auf Anerkennung Ihrer Berufskrankheit (AZ: 20550855).

Nach sorgfältiger erneuter Überprüfung Ihres Antrags im Lichte der Verordnung 1049/2001, bedauere ich Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich den Zugang zu diesen Dokumenten nach der genannten Verordnung aus folgenden Gründen verweigere:

Wie bereits in der E-Mail von Frau Benitez Salas vom 1. Dezember 2005 aufgezeigt, regelt die Verordnung 1049/2001 den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Prüfungsmaßstab ist also die Möglichkeit der Freigabe der gewünschten Dokumente an die Öffentlichkeit. Das besondere Interesse, das der Antragsteller an dem Zugang zu ihm persönlich betreffenden Dokumenten hat, kann demgegenüber nicht zu einem privilegierten Zugang führen.<sup>2</sup>

Infolge des persönlichen und vertraulichen Charakters der gewünschten Dokumente können diese Dokumente daher nach der Verordnung 1049/2001 nicht verbreitet werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 145, 31.5.2001, S.43.

<sup>2</sup> Verbundene. Rs. T-110/03, T-150/03 und T-405/03, *Maria Sison gegen Rat*, noch nicht im Slg. veröffentlicht, Rn. 52

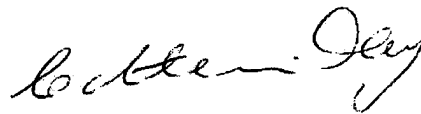
Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz in seiner Entscheidung T-2/03, *Verein für Konsumenteninformation*, fallen sie -aufgrund der besonderen Umstände dieses Falls- in ihrer Gesamtheit so offensichtlich unter eine der Ausnahmen zum Zugangsrecht, dass der Zugang verweigert werden muss; eine individuelle Prüfung der einzelnen Dokumente ist nicht erforderlich.<sup>3</sup> Folglich ist der Zugang zu den Dokumenten in Ihren Kranken- und Personalakten zu verweigern, da durch ihre Verbreitung „der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten“ gemäß Artikel 4 Abs. 1 b) der Verordnung 1049/2001 beeinträchtigt wäre.

Diese Ablehnung beeinträchtigt aber jedenfalls nicht Ihre speziellen Zugangsrechte aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage. So bestehen nach Artikel 26 und 26a des Beamtenstatuts spezielle Zugangsrechte im Hinblick auf die eigene Personalakte und die medizinische Akte. Abgesehen davon sind die Akten vertraulich zu behandeln. Daraus ergibt sich, dass das allgemeine Zugangsrecht nach der Verordnung 1049/2001 demgegenüber als subsidiär zurücktritt. Das Gericht erster Instanz hat in seiner Entscheidung vom 5. April 2005, T-376/03 *Hendrickx*, anerkannt, dass die allgemeinen Zugangsregeln nach dem Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*“ gegenüber speziellen Zugangsrechten als unanwendbar zurücktreten können.<sup>4</sup>

Ihr Antrag ist folglich an die zuständige Generaldirektion für Personal und Verwaltung weitergeleitet worden.

Abschließend, möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hinweisen: Sie können eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 195 EG-Vertrag richten oder Klage vor dem Gericht erster Instanz gemäß Artikel 230 EG-Vertrag erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Catherine DAY

---

<sup>3</sup> Rs. T-2/03, *Verein für Konsumenteninformation gegen Kommission*, noch nicht im Slg. veröffentlicht, Rn. 75.

<sup>4</sup> Rs. T-376/03, *Hendrickx gegen Rat*, noch nicht im Slg. veröffentlicht, Rn. 55 sowie T-371/03, *Le Voci gegen Rat*, noch nicht im Slg. veröffentlicht, Rn. 122.